

# Privatwaldinfo 2023

---

## NavLogLizenz

Quelle: Ausführungen HMUKLV vom 23.09.2023 zu Erlass zur Durchführung des Waldschutzes in Hessen vom 09. Dezember 2019 - VI 2 - 088s 02.01 – 001/2010/001 - (StAnz. 2019, S. 1382)

Dem Schutz der Wälder kommt zunehmend größere Bedeutung zu, nicht zuletzt durch die Trockenheit der vergangenen Jahre sowie die damit verbundene Waldbrandgefahr. Aktuelle Karten sowie GIS-gestützte Systeme sind dabei wichtige Bausteine um im Brandfall eine bestmögliche Bekämpfung zu gewährleisten

Zur landesweiten Nutzung bei der Waldbrandbekämpfung hat das Land Hessen eine Landeslizenz der NavLog GmbH erworben, welche die Einsatzkräfte der Feuerwehren und alle Waldbesitzenden verwenden können. Die Nutzung ist grundsätzlich kostenfrei. Das Angebot richtet sich vornehmlich an nicht von HessenForst betreute Betriebe die ihren Waldschutzpflichten, abgeleitet aus dem hess. Waldgesetz, selbstständig nachkommen müssen.

Voraussetzung für die Nutzung durch nicht von HessenForst betreute kommunale und private Waldbesitzende ist, dass diese Waldwegedaten, Wegerestriktionen und waldbrandrelevante Daten (Rettungspunkte, Sammelpunkte, Löschwasserentnahmestellen) für NavLog zur Verfügung stellen und diese Informationen aktuell halten, hierzu wird vom Waldbesitzenden eine Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnet.

Für betreute Betriebe gibt es keine Änderung im Verfahren. HessenForst stellt in gewohnter Form von digitalen Waldbrandeinsatzkarten die Daten den Brandschutzdienststellen zur Verfügung. Sie brauchen daher nichts zu unternehmen.

Bei Interesse können auch die betreuten Betriebe selbst einen Zugang zu NavLog beantragen, entweder direkt bei HessenForst oder beim Waldbesitzerverband. Ein Bedarf dazu besteht jedoch nicht.

## Waldbewirtschaftung in Natura 2000-Gebieten (Bautzener Urteil)

Anfang Oktober hat der HSGB mit einem

Schreiben die Hessischen Städte und Gemeinden darüber informiert, dass bei der Waldbewirtschaftung in der Natura2000-Schutzkulisse (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete) ab sofort eine naturschutzfachliche Erheblichkeitsabschätzung vor der Durchführung einer Maßnahme zu erfolgen hat (Konsequenzen des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts zur Verträglichkeit forstwirtschaftlicher Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten vom 09. Juni 2020, sogenanntes Bautzen-Urteil). Hierbei geht es darum, erhebliche Beeinträchtigungen der Natura2000-Erhaltungsziele des Gebietes durch forstwirtschaftliche Maßnahmen auszuschließen. Die Erheblichkeitsabschätzung ist durch den Waldeigentümer oder seinen Bewirtschafter unter Zuhilfenahme einer Checkliste durchzuführen und zu dokumentieren.

**Die Erheblichkeitsabschätzung wird im Rahmen der regulären Betreuung durch bei Holzerntemaßnahmen, die der HessenForst durchführt, vorgenommen.** Sie brauchen bei diesen Maßnahmen nichts zu unternehmen. Bei Maßnahmen welche Sie selbst durchführen wollen, sollten Sie sich im Vorfeld der Durchführung, wie bisher auch, eng mit Ihrem betreuenden Forstamt absprechen.

Sollte eine geplante Maßnahme mit den Erhaltungszielen im jeweiligen Natura 2000-Gebiet nicht im Einklang stehen, so ist die Maßnahme möglichst erhaltungszielkonform anzupassen. Dies kann bedeuten, dass beispielsweise bei einer Holzerntemaßnahme nur eine Mindernutzung gegenüber der genehmigten Forstbetriebsplanung (Forsteinrichtung) realisiert werden kann. Im Konfliktfall hat die Obere Naturschutzbehörde über die Art und Durchführung der Maßnahme sowie einen möglichen finanziellen Ausgleich zu entscheiden. Für Informationen zu Flächenanteilen ihrer Betriebe in der Natura 2000-Kulisse und deren Erhaltungszielen, möglichen Bewirtschaftungskonsequenzen und eventuelle Auswirkungen auf bereits genehmigte Forstbetriebsplanungen und Wirtschaftspläne steht Ihnen Ihr betreuender Revierleiter und ggf. das Forstamt gerne zur Verfügung.

# Privatwaldinfo 2023

## **Förderung Klimaangepasstes Waldmanagement (KLAWAM)**

Die Förderung gilt mit der geänderten Richtlinie vom 15.05.2023 nicht mehr als De-minimis-Beihilfe.

Ausnahme: Zuwendungen welche noch gemäß der alten Richtlinie vom 28.10.2022 bewilligt wurden; diese müssen weiterhin als erhaltene Beihilfen angegeben werden. Das bedeutet, dass die Gesamtsumme der einem einzigen Unternehmen im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (Allgemeine De-minimis-Beihilfe) gewährten De-minimis-Beihilfe 200.000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen darf.

Details finden Sie unter <https://www.klimaanpassung-wald.de/> und <https://www.bmel.de/DE/themen/wald/klimaangepasstes-waldmanagement.html>

**Sowohl die Beratung und Mithilfe bei der Beantragung von Fördergeldern, als auch die Unterstützung bei der betrieblichen Umsetzung zur Gewährleistung der Einhaltung der Anforderungen der Richtlinie, ist im Dienstleistungsumfang von HessenForst enthalten.**

## **Waldschutz**

Mit den Klimaveränderungen büßen auch Eichenbestände an Vitalität ein und reagieren aufgrund der zurückliegenden Jahre mit früher Herbstfärbung, frühem Laubfall, Kleinblättrigkeit bis hin zum Absterben von Feinreisig und ganzen Kronenteilen. Diese Vorbelastung führt dazu, dass die natürlichen Abwehrmechanismen der Eichen (z. B. Schleimfluss) wesentlich leichter von Schadinsekten überwunden werden, die in der Regel gesunden Bäumen nichts anhaben können. An diesen vorgeschädigten Bäumen vermehren sich die Insekten dann besonders stark. Diese Entwicklung trifft auf den Eichenprachtkäfer zu.

Der Käfer legt unter der Rinde der Eichen seine Eier ab, die schlüpfenden Larven zerstören

durch ihren Fraß das sich unter der Rinde befindliche Kambium des Baumes, welches maßgeblich über die Zellneubildung die Nährstoff- und Wasserversorgung des Baumes sicherstellt. Ist der Befall hoch und das Kambium dementsprechend stark geschädigt, stirbt der Baum innerhalb kurzer Zeiträume von mehreren Wochen bis zu mehreren Monaten ab. Aus den befallenen Eichen schlüpfen viele neue Käfer, die aufgrund ihrer Vielzahl die Abwehrkraft anderer Eichen vorschädigen und dort wieder Eier ablegen. Bei hohem Befallsdruck können ganze Bestände mittelfristig absterben. Befallen werden Stiel- und Traubeneichen aller Altersklassen ab dem Stangenholz (Armdick), wobei stärkere Bäume bevorzugt werden.

Die Dimension des Schadausmaßes zeichnet sich erst verzögert ab, da das Erkennen der mit Käfern befallenen Bäumen erschwert und nur begrenzt aus der Ferne möglich ist. Auch in anderen Bundesländern ist ein verstärkter Eichenprachtkäferbefall, welcher zum Absterben ganzer Waldbestände führen kann, eingetreten und kam in seiner Dynamik überraschend.



*Foto: D-förmiges Ausbohrloch eines Eichenprachtkäfers (Quelle: NW-FVA, Abteilung Waldschutz)*

HessenForst nutzt zum Erhalt und Schutz der Eichenbestände, unter Beratung der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt (NW-FVA), ein abgestuftes Konzept bestehend aus einem engmaschigem Monitoring um Befallsherde im Wald frühzeitig zu erkennen und dem zügigen, aber gleichzeitig schonenden und konsequenten Entfernen der Bäume aus dem Wald. Ziel ist es, die sich im Stamm befindlichen überwinterten Käfer aus dem Wald

# Privatwaldinfo 2023

---

zu verbringen bevor dieser im Frühjahr wieder ausfliegt und andere, noch gesunde Eichen befallen kann. Der kommende Herbst und der sich anschließende Winter spielen dabei eine besondere Rolle, befallene Eichen sollen maximal schonend und selektiv entfernt werden. Bei einem starken, flächigen Befall, können jedoch flächige Eingriffe notwendig werden. Ziel der Waldschutzmaßnahmen ist die Absenkung der Dichte der Population des Käfers, so dass die Abwehrmechanismen der Eiche nicht mehr überwunden werden können.

Die Erkenntnisse zur Dynamik des bisherigen Geschehens, sowie die Erfahrungen des kommenden Herbstes und Winters, werden vom Landesbetrieb HessenForst und der NW-FVA laufend zusammengeführt, bewertet und daraus abgeleitete Strategien für diese bisher unbekannte Dynamik des Auftretens des Eichenprachtkäfers ständig verbessert.

Aufgrund des hohen Anteils an Eichenbeständen im Bereich des Forstamtes Wehretal ist es wichtig, dass alle Waldbesitzer die Situation aufmerksam beobachten. Stellen Sie Schäden in den Eichenwäldern fest, nehmen Sie bitte Kontakt zu dem betreuenden Revierleiter auf. Stellt der Revierleiter bzw. das Forstamt fest, dass ein Befall durch Eichenprachtkäfer stattfindet, würden wir mit Ihnen Kontakt aufnehmen, um die Bekämpfungsstrategie mit Ihnen festzulegen.

Den Artikel der NW-FVA zum Thema finden Sie unter [https://www.nw-fva.de/fileadmin/nwfva/common/veroeffentliche/waldschutzpraxis/Waldschutz\\_Befallsmerkmale\\_Eichenprachtkaefer.pdf](https://www.nw-fva.de/fileadmin/nwfva/common/veroeffentliche/waldschutzpraxis/Waldschutz_Befallsmerkmale_Eichenprachtkaefer.pdf)

„Schutz von Eichenbeständen gegen Prachtkäfer durch Sanitärhiebe“. Vorgehensweise und Ansprechhilfe zur Erkennung von Befallsmerkmalen.

**Auf der FBG-Versammlung am 18.04.2024 um 19:00 Uhr im Bürgerhaus in Sontra werden Forstschutz und das „Bautzenurteil“ erläutert. Sie haben die Möglichkeit Fragen zum Thema zu stellen.**

Sind Sie betroffen wird Ihr betreuendes Forstamt Kontakt zu Ihnen aufnehmen.

HessenForst, Forstamt Wehretal Langenhainer Str. 5 37287 Wehretal Telefon: 05651-948750 eMail: <a href="mailto:Forstamtwehretal@forst.hessen.de">Forstamtwehretal@forst.hessen.de</a>
---